

63P – MITVERSICHERUNG VON INFRASTRUKTUR in der Sturmschadensversicherung

Infrastruktur auf dem Grundstück bzw. soweit sie zum Betrieb gehört und sich in unmittelbarer Nähe des Versicherungsortes befindet (Umkreis von 150 Metern) und fest mit dem Boden oder Gebäude verbunden ist sowie fest montierte oder aufgestellte Hinweisschilder im Ortsgebiet.

Gemäß der Allgemeinen Bedingungen gilt die Infrastruktur wie z.B. Laternen, Hecken, Fahrradständer, Fahnenstangen, Sitzgelegenheiten, Kulturen, Sträucher, Bäume, "Schanigärten" (Sessel, Tische, Zäune, Heiz- und Kühlschwammerl – auch wenn sie nicht fest mit dem Boden oder Gebäude verbunden sind), Vitrinen, Firmenschilder, Hinweistafeln, Schwimmbäder, Spielplatzeinrichtungen, usw. mitversichert.

Nicht versichert sind: Schirme, Planen, Fahnen, Zelte, Schwimmbadabdeckungen, Steganlagen, Boots- und Badehäuser und ähnliches, Verglasungen aller Art, Neonröhren und dergleichen.